

Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl SH, Seite 159), der §§ 70 und 71 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I, Seite 3546) sowie der §§ 47, 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl SH, Seite 158)¹ wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (...) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Für die Stadt Norderstedt wird ein Jugendamt gemäß § 69 Abs. 2 SGB VIII errichtet. Es führt die Bezeichnung „Fachbereich Junge Menschen, Jugendamt“ und ist ein Amt der Stadtverwaltung.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Dem Jugendamt obliegen alle Aufgaben, die ihm kraft Gesetzes zugewiesen und die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom (...) im Rahmen des Modellversuchs „Große kreisangehörige Stadt“ der Stadt Norderstedt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden sind. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Daneben werden nach dem genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben mit dem Kreis Segeberg als gemeinsame Dienste ausgeführt.

§ 3

Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 70 Abs. 2 SGB VIII werden im Auftrage des Oberbürgermeisters von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Stadtvertretung wahrgenommen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 durch die Stadtvertretung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Sechs Mitglieder der Stadtvertretung,
 2. Zwei Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden anerkannten Jugendverbände
 3. Zwei Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden Wohlfahrtsverbände.

¹ Landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage muss ggf. noch angepasst werden.
D:\somacos\doc\00073840.doc

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach Nr. 2 und 3 müssen ebenfalls zur Stadtvertretung wählbar sein.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratendes Mitglied folgende Personen an:
 1. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes kraft Amtes.
 2. Ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt.
 3. Ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.Das Mitglied nach Nr. 2 wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtvertretung gewählt.
- (3) Für die Gesamtheit der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden sechs stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Vertretung gilt § 7 Abs. 3 Satz 5 der Hauptsatzung entsprechend. Für jedes Ausschussmitglied nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird für den Verhinderungsfall eine persönliche Stellvertretung gewählt. Für die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes nimmt im Verhinderungsfall die Vertretung an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (4) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Es gilt § 48 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts und der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung.
 2. Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach Kindertagesstättengesetz, insbesondere Bedarfsplanung.
 3. Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschließlich der gemeindlichen Jugendarbeit.Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wird auf die jeweils gültige Zuständigkeitsordnung nach § 11 Hauptsatzung verwiesen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nach Bedarf ein. Der Ausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

- (2) Für die Amtsdauer und die Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses findet die Gemeindeordnung und die jeweils geltende Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) findet für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entsprechende Anwendung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote

Oberbürgermeister